

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 16

Artikel: Die Reorganisation des französischen oberen Kriegsrats

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIV. Jahrgang.

Nr. 16.

Basel, 16. April.

1898.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt Die Reorganisation des französischen oberen Kriegsrats. — Die Vereinigten Staaten und Spanien. —

R. Wille: Plastomenit. — Eidgenossenschaft: Stellen-Ausschreibung. Bekleidungsreglement. Gegen grössere Manöver. Über das Verzeichnis der in Zürich wohnenden Offiziere. Zürich: Der Brand der Centralstation des Telephons. — Ausland: England: † Sir Henry Bessemer. — Bibliographie.

Die Reorganisation des französischen oberen Kriegsrats.

Der obere Kriegsrat des französischen Heeres ist soeben einer abermaligen Umgestaltung unterworfen worden, der vierten, seitdem ihm die Aufhebung des durch das Gesetz von 1873 errichteten Verteidigungs-Komites die erste Stelle im französischen Heeresorganismus anwies. Allerdings erscheint seine neueste Umgestaltung auf den ersten Blick als eine sehr bescheidene und ohne grosse Tragweite. Dem betreffenden, vom Präsidenten der Republik unterzeichneten Dekret zufolge, wird die Mitgliederzahl des Kriegsrats von 10 auf 12 erhöht und General Billot vermag geltend zu machen, dass er damit nur auf die ursprüngliche Organisation zurückkommt, wie sie aus dem Dekret vom 12. Mai 1888 hervorgieng, und im September auf den Vorschlag des Generals Loizillon neu modifiziert wurde. Allein es handelt sich dabei nicht nur um eine einfache Zahlenänderung, sondern um eine weit wichtigere und bedeutsamere, die für das richtige Funktionieren der Institution von grösster Bedeutung ist. Wenn durch das heutige Dekret dieselbe Mitgliederzahl wie während der 5 ersten Jahre des Bestehens des Kriegsrats wieder hergestellt wird, so unterliegt derselbe heute einer andern Zusammensetzung wie damals, und man kann nicht behaupten, dass er dadurch gestärkt und verbessert wurde. Ursprünglich teilten sich die Mitglieder in zwei Kategorien: vier ordentliche Mitglieder: der Kriegsminister als Präsident, der Chef des Generalstabes als Berichterstatter und die Präsidenten der beiden technischen Komites der Artillerie und des Genies; ferner 8 ausserordentliche Mitglieder nach Wahl

des Kriegsministers, die jedoch den Divisionsgeneralen, die ihre Dienste für wichtige Dienstleistungen in Kriegszeiten bestimmten, entnommen sein mussten. Als General Loizillon 1893 die Entscheidung herbeiführte, dass die Mitgliederzahl von 12 auf 10 verringert werden sollte, hatte diese Änderung kein anderes Ziel und keinen anderen Effekt, wie die Präsidenten der technischen Komites aus dem Kriegsrat auszuschliessen, die nur auf Grund ihnen zeitweise übertragener Funktionen an ihm teilnehmen sollten. Diese Massregel erschien völlig gerechtfertigt, denn die moralische und militärische Situation dieser beiden Mitglieder war wesentlich von derjenigen ihrer Kollegen verschieden, da sie, an der Spitze ausschliesslich beratender Komites stehend, in keiner Weise die thatsächliche Verantwortlichkeit teilten, die auf dem Befehlshaber einer Armee oder Armeeabteilung lastet. Um konsequent zu sein hätte es überdies bedurft, die Präsidenten der übrigen technischen Komites des Generalstabes, der Infanterie, der Kavallerie, der Intendantur und des Sanitätswesens in den Kriegsrat zuzulassen, und General Loizillon war mit Recht der Ansicht, dass eine derartige Ausdehnung des oberen Kriegsrats denselben völlig von seinen Aufgaben entfernt hätte, und der betreffende Bericht bemerkte, dass nicht die Vermehrung, sondern die Verminderung der Zahl seiner Mitglieder erforderlich sei, wenn derselbe ein ständiges, stabiles und möglichst den Eventualitäten des Personenwechsels entzogenes Organ bleiben, und namentlich wenn er den bestimmten Charakter des grossen Hauptquartiers in Friedenszeiten behalten solle, der den wesentlichsten, wenn nicht den einzigen Grund seiner Existenz bilde.

Heute nun ruft man, indem man in numerischer Hinsicht auf die Organisation von 1888 zurückgriff, die 1893 ausgeschlossenen Präsidenten der technischen Komites allerdings nicht wieder zurück, und hat damit weise gehandelt, sondern hat die beiden andern geschaffenen Stellen mit Generalen besetzt, General Mercier und General Zurlinden, denen ihre Funktionen nicht absolut die gewünschten Eigenschaften, um im oberen Kriegsrat zu figurieren, verleihen, und dieses findet mehrfach Missbilligung. Das in dem Dekret von 1888 ausgesprochene Prinzip, wird von den Gegnern dieser Wahl hervorgehoben, sei dasjenige, dass der obere Kriegsrat nichts anderes wie die Versammlung der Generale bilden solle, die im Kriegsfall zu grossen Kommandos bestimmt sind. Dies bilde seine Stärke, seine Zweckmässigkeit und selbst Notwendigkeit in einem Staate wie der französische, und dadurch unterscheide er sich sehr vorteilhaft von dem „Hofkriegsrat“ und den übrigen beratenden Versammlungen, die nur zu häufig dem strengen Urteile der Geschichte verfielen. In ihrer Eigenschaft als Führer der höchsten strategischen Einheiten, Mitglieder des Kriegsrats, und berufen, dasjenige selbst auszuführen, was sie vorzuschlagen glauben müssen, bereiten sich die Mitglieder des Kriegsrats gemeinschaftlich unter der Autorität und der Kontrolle des obersten Chefs der Armee auf die aktive Rolle vor, die ihnen gemeinsam durchzuführen bestimmt ist, wenn die Stunde geschlagen hat. Ihre Initiative aber hat eine der schwersten und unmittelbarsten Verantwortlichkeiten als Gegengewicht.

Wenn man jedoch, wird bemerkt, unter ihnen Männer zulasse, die zwar künftig zu einer ähnlichen Verantwortlichkeit vielleicht berufen sind, die dieselbe zur Zeit jedoch noch nicht tragen, und z. B. das Kommando einer auch noch so grossen Festung dem einer Operationsarmee gleichstelle, so ändere sich der Charakter der Institution sofort; und der grosse Rat der nationalen Verteidigung sinke ipso facto zur Bedeutung einer einfachen technischen Kommission herab, und seine lebhaftesten Verteidiger würden gegenüber den so oft gegen ihn erhobenen Angriffen entmutigt. In demselben Augenblick, wo denjenigen die die Ehre haben, nicht in demselben Mass auch die Verantwortung zufalle, und wo sich der oder jener beim Scheitern einer von ihm empfohlenen Massregel die Hände in Unschuld waschen kann, bei deren Durchführung er jedoch nur einen untergeordneten Anteil habe, würden Übelgesinnte Anlass und abermals in der Kriegsgeschichte Österreichs die bekannten Waffen finden und dem oberen Kriegsrat in seiner neuen Zusammensetzung das bereits früher zugeteilte Attribut des „Hofkriegsrats“ vindicieren.

Es ist wiederholt davon die Rede gewesen, die früheren, von der Altersgrenze erreichten Armeekommandanten im Kriegsrat zu belassen oder sie in ihn eintreten zu lassen, und ihre Mitgliedschaft würde gerechtfertigter gewesen sein, wie die der künftigen Heerführer, da ihnen überdies das Kommando einer Reservearmee eventuell zugeteilt werden könne. Allein man hat sich nie dazu entschlossen, aus Besorgnis ein Räderwerk zu schädigen, welches eine so hervorragende Rolle in den neuesten Institutionen des französischen Heeres einnimmt, und es sei daher heute bekannt, dass diese löbliche Absicht nicht konsequent verfolgt worden sei.

So glücklich wie auch die jüngst stattgefundene Wahl gewesen sein möge, so vermöge sie, meint man, nicht für die Verletzung eines Prinzips zu entschädigen, welches vor allem die Garantie geboten habe, dass der obere Kriegsrat seine Aufgabe voll und ganz erfülle. Man hofft jedoch, dass es bei dieser ersten Abweichung von dem Prinzip sein Bewenden haben, und dass man den früheren besseren Modus wieder einführen werde. Das Dekret, welches die von den Mitgliedern des oberen Kriegsrates auszuübende General-Inspektion der französischen Armee betrifft, enthält des Näheren die folgenden Bestimmungen: Die Armeekorps werden in General-Inspektionsbezirke eingeteilt, die mehrere Armeekorps umfassen. Die Inspektion dieser Bezirke wird dem Vicepräsidenten und den Mitgliedern des Oberkriegsrats anvertraut. Der Vicepräsident des Oberkriegsrats, dessen Vorsitz der Präsident der Republik führen kann und der Kriegsminister führt, ist der für den Kriegsfall ausersehene Generalissimus. Die Generalinspektoren der verschiedenen Waffengattungen werden von dem Kriegsminister bezeichnet; in jedem Bezirk nehmen sie die Inspektion unter der Leitung des Armeeeinspektors und der Kontrolle des kommandierenden Generals vor. Die Truppen und die Dienstzweige, die nicht zur Bildung des Armeekorps herangezogen werden, und die Anstalten, die dem Kriegsminister direkt unterstehen, bilden besondere Bezirke, deren Generalinspektor vom Kriegsminister bezeichnet wird. Die Generalinspektoren erhalten Dienstbriefe für besondere Missionen, die nur für die Dauer der Generalinspektion Giltigkeit haben. Am Schlusse der Operationen richten diese an den Kriegsminister einen Gesamtbericht mit allen Angaben über den Zustand des Personals und des Materials, der Truppen, der Dienstzweige, befestigten Plätze und Anstalten, die inspiziert worden sind. Sie werden überdies über die Fragen betreffend die Organisation der Armee oder der Landesverteidigung zu Rate gezogen. Sämtliche Berichte werden am Schluss der Operationen der Generalinspek-

toren in einen Gesamtbericht zusammengefasst, der dem Präsidenten der Republik unterbreitet und dem Oberkriegsrat mitgeteilt wird, damit dieser auf Grund der verzeichneten Beobachtungen die Studien für das folgende Jahr anordnen kann. Die neuen Generalinspektionen haben demnach eine ganz besondere Bedeutung, da dank ihnen in Zukunft die in der Unterweisung der Truppen, der Anlegung der Vorräte, der Einrichtung der verschiedenen Dienstzweige und der Instandsetzung der Verteidigung der Festungen erzielten Resultate festgestellt werden sollen.

B.

Die Vereinigten Staaten und Spanien.*)

Im „Journal of the United States Artillery, Nov.-Dec. 1897“ finden wir einen Artikel mit obiger Überschrift. — Derselbe wurde von genannter Monatschrift aus einer englischen, „The Engineer, Okt. 1897“, ohne irgend welchen Kommentar abgedruckt; es scheint demnach, dass die Redaktion der amerikanischen Monatschrift mit den Auseinandersetzungen einig geht und die angeführten Daten stillschweigend als richtig anerkennt. — Im gegenwärtigen Moment, wo die Zeitungen täglich sensationelle Nachrichten über die Wahrscheinlichkeit einer spanisch-amerikanischen Verwicklung bringen und die Fachzeitschriften die widersprechendsten Ansichten über die mutmassliche Überlegenheit der einen oder andern Macht äussern, dürfte es von ganz besonderem Interesse sein, dieses Selbsturteil einer amerikanischen Fachzeitschrift zu vernehmen, welche mit Genehmigung des Artillerie-Schulstabs erscheint und somit offiziellen Charakter hat. — Wir geben unsern Lesern den ausführlichen Artikel in möglichst getreuer Übersetzung wieder:

Eine der ersten Fragen, welche sich, in der Voraussicht einer möglichen Komplikation zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten, für beide Mächte als von höchster Wichtigkeit darstellt, ist die relative und vergleichende Stellung derselben mit Bezug auf ihre Seemacht und den Wert ihrer Küstenverteidigung.

Beim ersten Anblick möchte es erscheinen als ob Spanien einen unpassenden Moment gewählt habe um mit der grossen Republik der neuen Welt einen Streit zu wagen. — Die Vereinigten Staaten haben seit 1891 alle Anstrengungen gemacht um den allgemeinen Rückstand ihrer Stellung als Seemacht, welcher die Folge einer 30jährigen absoluten Vernachlässigung der Flotte war, einzuholen. — Im Jahre 1891 besaßen dieselben nicht ein einziges Schlachtschiff oder Kreuzer von wirklich zufriedenstellender

Konstruktion. — Die meisten bedeutenden Schiffe ihrer Flotte, welche damals ihrer Vollendung entgegen gingen, waren so lange im Bau gewesen, dass sie bereits veraltet waren und die Schlachtschiffe und Kreuzer nach dem neuen Flottenprogramm waren noch nicht einmal entworfen. —

Schlachtschiffe und gepanzerte Kreuzer	Verdrängung, Tonnen	Geschwindigkeit, Knoten	Panzerdicke, Zoll	Schwere Geschütze	Leichte Geschütze
Brooklyn	9250	21.9	7 1/2 zu 8	20	20
Indiana	10288	15.5	18 " 6	16	30
Jowa	11410	16.1	14 " 15	18	30
Katahdin	2150	16.1	6 " 18	—	4
Maine	6682	17.4	12 " 10	10	20
Massachusetts	10288	16.2	18 " 6	16	30
Monterey	4080	13.6	14 " 10	4	12
New-York	8200	21.0	10 " 4	18	16
Oregon	10288	16.7	18 " 6	16	30
Texas	6315	17.0	12 " 8	8	22
Kreuzer					
Baltimore	4600	20.6	4 zu 2 1/2	10	14
Bennington	1750	17.5	—	6	9
Boston	3189	15.0	1 1/2	8	12
Charleston	4040	18.7	2	8	14
Chicago	4500	18.0	4 zu 1 1/2	14	16
Cincinnati	3183	19.0	2 1/2	11	14
Columbia	7475	22.8	4 zu 2 1/2	11	20
Concord	1700	17.0	—	6	9
Detroit	2000	18.71	3	9	10
Marblehead	2000	18.94	3	9	10
Minnneapolis	7475	23.00	4 zu 2 1/2	11	20
Montgomery	2000	18.87	3	9	10
Newark	4083	19.0	—	12	17
Olympia	5800	21.69	4 3/4 zu 2	14	24
Philadelphia	4413	19.68	4 " 2 1/2	12	17
Raleigh	3183	19.0	2 1/2	11	14
San Francisco	4083	20.2	3 zu 2	12	17
Helena	1392	13.0	2 1/2	8	10
Wilmington	1392	13.0	2 1/2	8	10
Yorktown	1703	17.2	—	6	9

Seither war der Fortschritt allerdings sehr rasch, was zur Folge hat, dass die Vereinigten Staaten im gegenwärtigen Augenblick über die oben zusammengestellte Flottenstärke von seetüchtigen Schiffen verfügen können. — Zu obigem Bestand kommen verschiedene grosse Kanonenboote von 1000 und mehr Tonnen, von geringer Geschwindigkeit, welche zum Teil im Bau und zum Teil eben fertig gestellt sind; ferner stehen auf den Etats eine Anzahl älterer Küstenverteidiger und Kreuzer, währenddem wir in unserer Tabelle nur die neuesten und mächtigsten Kriegsschiffe aufgeführt haben. — Die Torpedobootflotte ist von keiner Bedeutung.

Gegenüber der vorstehenden Zahl von 10 Schlachtschiffen und gepanzerten Kreuzern und 20 gewöhnlichen Kreuzern, kann Spanien nur die in der folgenden Tabelle aufgeführte bescheidene Zahl von gegenwärtig fertig gestellten und durchaus seetüchtigen Schiffen aufstellen, obschon in den letzten Jahren eine grosse Zahl von Schiffen bei Seite gesetzt und auch andere vom Stapel gelassen wurden.

*) Übersetzung von F. v. S.